## A. STAATSRECHTLICHE ENTSCHEIDUNGEN ARRÊTS DE DROIT PUBLIC

Erster Abschnitt. - Première section.

Bundesverfassung. — Constitution fédérale.

 I. Rechtsverweigerung und Gleichheit vor dem Gesetze.
 Déni de justice et égalité devant la loi.

1. Arteil vom 25. Januar 1906 in Sachen Geißmann gegen Süthn.

Art. 99 SchKG; Vorhältnis zu Art. 188 OR. Willkürliche Auslegung?

— Widerspruch zwischen zwei von derselben Behörde in konnexen Sachen erlassenen Urteilen?

Das Bundesgericht hat,

da sich ergeben:

A. Der Rekurrent Hans Geißmann in Wohlen erhielt, wähsend er mit dem Zimmermeister Heinrich Lüthy daselbst, der ihn für eine Schadenersatsforderung von 2000 Fr. eingeklagt hatte, im Prozesse lag, zunächst — am 20. November 1900 — vom Betreibungsamte Wohlen die schriftliche Anzeige, daß die eingeklagte Forderung Lüthys, auf Begehren Fürsprech Weyers in

Wohlen, "im Betrage von zirka 2000 Fr." gepfändet worden sei und daß allfällige Rablungen seinerseits, bes Rekurrenten, nur bann Gultigfeit hatten, wenn fie ans Betreibungsamt geleiftet wurden (biefe Bfandung, welche fich auf bie Betreibung eines von Kursprech Mener vertretenen Gläubigers Pfifter bezog, war, wie es scheint, schon im Mai 1900 erfolgt) — und später — mit Zuschrift vom 8. Juli 1901 - von den Refursbeklagten Sophie und Marie Lüthy in Wohlen, den Schwestern Heinrich Lüthys, bie Mitteilung, bag jene Schabenersatsforderung "famt famtlichen rudfälligen Kosten" mit 1. Februar 1900 an fie, die Refur3= beklagten, übergegangen fei, da fie dem Bruder für deren Rapital= betrag zur Verfügung geftanden und sich für sämtliche Prozeß= toften verpflichtet hatten, und daß er, der Refurrent, deshalb bei Berfall ben Gesamtbetrag an sie zu bezahlen habe. Um 17. Dezember 1901 wurde die immer noch pendente Schadenersatforde= rung des weitern für eine seit September 1901 in Betreibung gesetzte Ansprache von Anna Wildis Erben in Wohlen an H. Lüthy gepfändet. Durch Urteil vom 22. April 1902 entschied bas Obergericht des Kantons Aargau den Prozeft Luthy-Geißmann lettinstanglich dahin, daß es - soweit hier von Belang - ben Beklagten (Rekurrenten) Geigmann zur Bezahlung einer Ent= schädigung von 300 Fr., nebst Prozeffosten im Gesamtbetrage von 462 Fr. 40 Ets. an den Kläger Lüthy verurteilte. In der Folge wurde die gegen denselben hängige Betreibung Pfifter durch Abfindung dieses Gläubigers unter ausdrücklicher Zustimmung ber Refursbeklagten mit jenem Entschädigungsbetrage von 300 Fr. erledigt. Anna Wilbis Erben aber verlangten und erwirften für ihre in Betreibung stehende Forderung eine Rachpfandung an ber dem Schuloner Luthy zugesprochenen Prozektostenforderung von 462 Fr. 40 Cts. und stellten am 24. Juli 1902 mit Bezug hierauf das Berwertungsbegehren. Bon den beiden Pfandungen vom 17. Dezember 1901 und 11. Juli 1902 machte das Betreibungsamt bem Refurrenten nach beffen eigener Angabe eben= falls Unzeige gemäß Urt. 99 SchRG, und ferner gab es ihm, wie aus ben Atten hervorgeht, am 31. Juli 1902 auch von dem eingelangten Berwertungsbegehren Kenntnis. Hierauf gablte ber Rekurrent den fraglichen Prozeffostenbetrag an das Betrei=

bungsamt, und dieser händigte ihn am 9. August 1902 ber be= treibenden Gläubigerschaft, Anna Wildis Erben, unter Anzeige an den Schuldner H. Luthy aus. Nun erhoben aber die heutigen Refursbeklagten gegen Unna Wilbis Erben Klage auf Heraus= gabe dieses Betrages unter Berufung auf die ihnen von H. Luthy am 1. Februar 1900 ausgeftellte Forderungsabtretung; gleich= zeitig verkundeten fie dem heutigen Rekurrenten, sowie dem Be= treibungsbeamten von Wohlen, Otto Breitschmid, den Streit. Durch Urteil vom 28. März 1903 hieß das Obergericht des Kantons Aargan die Klage mit wesentlich folgender Argumenta= tion gut: Der Schuldner Geigmann hatte zwar, weil die Frage, wem die Forderung zustehe, streitig gewesen sei, die Schuldsumme gerichtlich hinterlegen können; doch musse nach Analogie des Art. 188 DR angenommen werden, er habe, weil vom Betrei= bungsamt zur Zahlung aufgefordert, an dieses rechtsverbindlich zahlen durfen. Das Betreibungsamt aber hatte die Summe nicht ohne weiteres an die Beklagtschaft aushändigen follen; es ware vielmehr als gesetzlicher Vertreter bes Schuldners gemäß Art. 188 DR verpflichtet gewesen, dieselbe zu beponieren, bis die vorliegenden Parteien ben Streit über ihre beibseitigen Unsprüche an bem Gelbe ausgefochten gehabt hätten. Das ungefetzliche und unvorsichtige Verhalten bes Betreibungsbeamten könne jedoch ben Klägern (Refursbeklagten) nicht zum Nachteile gereichen, sondern es sei diesen als den burch ihre Abtretungsurfunde ausgewiesenen rechtmäßigen Gläubigern unbenommen, ihren Anspruch, welcher nach der Praxis dem für dingliche Ansprüche vorgesehenen Ginspruchsversahren während der Betreibung nicht unterstehe, nach= träglich noch geltend zu machen und bas von ber Beklagtschaft zu Unrecht Bezogene guruckzufordern. — Allein beim Bersuche ber Bollftredung biefes Urteils, beffen Anfechtung auf bem Wege bes staatsrechtlichen Returses wegen Rechtsverweigerung seitens ber Beklagtschaft vom Bundesgericht durch Entscheid vom 14. September 1903 \* abgewiesen murde, erhielten die Refursbeklagten von Anna Wildis Erben am 1. Oftober 1903 einen leeren Pfandschein. In ber Folge belangten fie ben Refurrenten Geigmann

<sup>\*</sup> In der Amtl. Samml. nicht abgedruckt. (Anm. d. Red. f. Publ.)

nebst dem Betreibungsbeamten Breitschmid mit dem Rechtsbegehren, die Beklagten seien unter solidarischer Haftbarkeit pflichtig zu ersklären, ihnen den Betrag von 462 Fr. 40 Cts. nebst Zins à 5 % seit 9. August 1902 zu bezahlen und ihre bisherigen Prozeskosken von 270 Fr. 20 Cts. (richterliche Feststellung vorbehalten), nebst Zins à 5 % seit 5. Januar 1904 zu erseigen. In diesem Prozesse erkannte das Obergericht des Kantons Aargau am 26. Mai 1905:

- I. a) Die Klage ist, soweit sie sich gegen Otto Breitschmid richtet, als eine unbegründete abgewiesen.
  - b) Die Klägerinnen haben dem Beklagten Breitschmid die Parteilosten beider Instanzen, mit zusammen 126 Fr. 20 Cts. zu ersehen.
- II. a) Der Beklagte Hans Geißmann ist schuldig, den Klägerinnen zu bezahlen:
  - 1. 462 Fr. 40 Cts. samt Zins à 5 % seit 9. August 1902;
  - 2. (Parteikosten bes gegenwärtigen Prozesses.)
  - b) (Gerichtskoften.)

Aus der Begründung dieses Urteils ift hervorzuheben: Ent= gegen ber in den Motiven des obergerichtichen Urteils vom 28. Marg 1903 vertretenen Auffassung habe ber Beklagte Breit= schmid trot seiner Kenntnis des Anspruchs der Rlägerinnen, mit Rücksicht auf die damals herrschende (vom Bundesgericht aller= dings seither geänderte) Praxis der Nichtzulassung des gesetzlichen Widerspruchsversahrens bei Forderungspfändungen, das Recht gehabt, die streitige, ihm vom Beklagten Geißmann einbezahlte Summe ber betreibenden Gläubigerschaft, Anna Wilbis Erben, auszuhändigen; er sei weber verpflichtet, noch auch nur berechtigt gewesen, das Bezahlte guruckzubehalten oder "hinter Recht zu legen"; benn bie Gingablung sei ihm ja gerade zu Handen bes betreibenden Gläubigers, und nicht zu handen eines Drittan= sprechers gemacht worden; folglich sei er ben Klägerinnen nicht haftbar. Der Beklagte Geigmann dagegen sei durch seine Zahlung an das Betreibungsamt von seiner Schuldpflicht nicht befreit worden. Da ihm bamals, zufolge ber an ihn ergangenen Anzeigen, bekannt gewesen sei, daß sowohl die Klägerinnen, als auch die

Erben Wildi auf die fragliche Forderung Anspruch machen, daß biefe somit eine streitige sei, so batte er nicht Rahlung leisten. sondern unter Berufung auf die Streitigkeit ber Forderung "bie Bablung verweigern ober noch beffer den Betrag hinter Recht legen follen (Art. 188 DR), aber nicht beim Betreibungsbeamten. sondern beim Gerichtspräsidenten". Durch die Zahlungsleistung an ben Betreibungsbeamten habe er bem betreibenben Gläubiger, bessen Interessen jener zu vertreten habe, bezahlt; mit der Hinter= legung des Betrages beim Gerichtspräsibenten aber ware er nach jeder Richtung gedeckt gewesen und hatte ruhig gewärtigen konnen. wer im Streite ber Forberungsansprecher ben Sieg bavon tragen wurde. Der Hinweis auf Art. 99 Schkly und die ftrifte Auf= forderung bes Betreibungsamtes, nur bei ihm zu bezahlen, ver= moge seine Zahlung nicht zu rechtsertigen. Denn Art. 99 SchRG fage nicht, daß ber Schuldner einer verpfandeten Forderung unter allen Umständen rechtsgültige Zahlung an das Betreibungsamt leisten könne, sondern nur, daß er unter keinen Umständen an einen andern, als an den Betreibungsbeamten, Zahlung leiften burfe, wenn er rechtsgultig von feiner Schuldpflicht befreit werben wolle. Somit habe ber Beklagte Beigmann bafür einzustehen, baß feine Zahlung nicht den nach dem obergerichtlichen Urteil vom 28. Marg 1903 bezugsberechtigten Rlagerinnen zugekommen fei, er habe diesen also für den ihnen derart entgangenen Betrag von 462 Fr. 40 Cts. Ersatz zu leisten; dagegen habe er ihnen die Rosten des Prozesses gegen die Erben Wildi nicht zu erseben, weil er nicht bafür verantwortlich sei, daß die Klägerinnen zuerst jene ins Recht gefaßt hatten.

B. Gegen das vorstehende Urteil des Obergerichts hat der Beklagte Seißmann rechtzeitig den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht ergriffen und Aushebung jenes Urteils beantragt. In der Rekursschrift ist wesentlich ausgeführt: Bei Leistung seiner Zahlung an das Betreibungsamt habe der Rekurrent der bestimmt und kategorisch lautenden Vorschrift des Art. 99 SchKG gemäß gehandelt und sich dadurch, auf Grund derselben Vorschrift, von seiner Schuldpflicht befreit. Diese Vorschrift aber habe das Obersgericht vorliegend auf dem Wege der Interpretation in ihr Gesgenteil verkehrt, die obergerichtliche Auslegung sei mit dem Worts

laut und vernünftigen Sinne bes Gesetzes nicht vereinbar, sie komme der Befeitigung besselben gleich und bedeute daber in ihrer Anwendung gegenüber dem Refurrenten eine Willfür, vor welcher jenen ber Grundsat ber Rechtsgleichheit und bes richterlichen Gebors (Art. 4 BB) ichuten muffe. Im weiteren ftute fich bas Obergericht auf die Zuschrift ber Retursbeklagten, Schwestern Luthy, an den Rekurrenten mit der Anzeige der Forderungsabtretung und nehme (allerdings nicht ausbrucklich, aber ftill= schweigend) an, daß biefer Zuschrift gegenüber die Weifung bes Betreibungsamtes die Wirkung nach Urt. 99 SchRG nicht gehabt habe. Hievon könnte jedoch verständigerweise überhaupt nur die Rede sein, sofern die Anzeige der Retursbeklagten por derjenigen bes Betreibungsamtes erfolgt mare; bies habe offenbar bem Obergericht vorgeschwebt an der Stelle, wo es erkläre, die Forderung sei als eine streitige nicht unter Art. 99 SchRG, sonbern unter Art. 188 DR gefallen, mahrend es an anderer Stelle felbst ton= statiere, daß die Beifung des Betreibungsamtes der frühere (ber Zuschrift ber Rekursbeklagten tatsächlich um acht Monate voraus= gehende) Aft gewesen sei. Auch dies qualifiziere sich als eine Rechtsverweigerung. Endlich liege eine britte Willfür darin, daß das obergerichtliche Urteil den Prozek auf eine völlig andere Grundlage gestellt habe, als die, auf der er instruiert worden sei. Die Rekursbeklagten batten — geftütt auf das frühere Urteil bes Obergerichts vom 28. März 1903, welches den Betreibungs= beamten als zur Ablieferung des Geldes an den betreibenden Gläubiger nicht befugt und diesen letztern als nicht anspruchsberechtigt erklärt habe — auf Vergütung bes ihnen dort zugesprochenen aber in der Folge nicht erhältlichen Betrages geklagt; ihre Klage fpeziell gegenüber dem Rekurrenten habe auf zwei Voraussetzungen beruht : einmal auf der urteilsmäßigen Feststellung, daß der ausbezahlte und nun zahlungsunfähige Gläubiger das Geld ohne Rechtsgrund empfangen habe, und sodann ferner auf der Annahme, daß der Refurrent ihre Zuschrift vor der Weisung des Betreibungsamtes erhalten hatte. Nun habe bas Obergericht in bem angefochtenen Entscheide bas Vorhandensein ber beiden Vor= aussehungen verneint: es habe bezüglich der ersten sein früheres Urteil als unrichtig, b. h. ben Betreibungsbeamten als zur Aushändigung bes Gelbes berechtigt erklärt und damit implicite die Berechtigung des ausbezahlten Gläubigers, das Geld anzunehmen und zu behalten, anerkannt, folglich konne es nicht einen Rud= erstattungsanspruch der Retursbeklagten jenem gegenüber und alfo auch nicht ben hieraus abgeleiteten Anspruch berselben gegenüber bem Rekurrenten zulaffen. Trot diefem Wegfall ihrer Grundlage aber habe das Obergericht in Abanderung derselben die Rlage gegenüber dem Refurrenten geschütt.

C. Die Rekursbeklagten haben auf Abweisung des Rekurses angetragen. Ihr Anwalt beiont wesentlich, daß die Anderung der Rechtsauffaffung des Obergerichts im vorliegenden gegenüber dem Urteile vom 28. Marg 1903 keineswegs eine Willfür und Rechts= verweigerung bedeute und daß insbesondere die dem heutigen Urteil zu Grunde liegende Auffassung bem Verhältnis zwischen Art. 99 Schkis und Art. 188 DR durchaus gerecht werde und sich jeden= falls fehr wohl vertreten laffe, übrigens - abgefehen von bem in= zwischen eingetretenen Wechsel in der Besetzung des Gerichts (Ein= tritt von drei neuen Mitgliedern) — wohl namentlich durch die Anderung der bundesgerichtlichen Pravis bezüglich der Zulassung ves Verfahrens nach den Art. 106 und 109 SchKG bei gepfan= beten Forderungen veranlagt worden fei.

Das Obergericht bes Kantons Aargan hat unter Bestreitung bes Vorwurfs der Willfür zur Erklärung der beiden widersprechend begründeten Urteile ebenfalls auf die in der Zwischenzeit erfolgte Anderung der Befehung des Gerichts hingewiesen; -

## in Ermägung:

1. Was vorab die Auslegung des Art. 99 Schke und die Auffassung über besseh Beziehung zu Art. 188 OR betrifft, so erscheint der vom Rekurrenten dem Obergericht gegenüber er= hobene Vorwurf der Willfur und Rechtsverweigerung keineswegs als gerechtsertigt. Es lägt sich im Sinne der obergerichtlichen Argumentation fehr wohl annehmen, ber Art. 99 SchRG habe nur bie normale Situation einer Forberung, b. h. ben Fall unbe= ftrittener Gläubigerschaft, im Auge, die darin vorgesehene Anzeige bes Betreibungsamtes verpflichte alfo ben Schuldner, an bas Amt zu zahlen, und erkläre biese Zahlung als einzig rechts= wirksam nur, soweit jener ohne den Eintritt der Pfandung an den

Gläubiger direkt zahlen müßte und sich berart durch Zahlung von seiner Schuldpflicht befreien könnte, m. a. W. der Art. 99 SchKG lasse die in Art. 188 DR statuierte Verpflichtung des Schuldners, im Falle eines ihm bekannten Streites um die Glaubigerschaft zu seiner Befreiung die Schuldsumme, statt ihrer Ausbezahlung an einen ber Ansprecher, gerichtlich zu hinterlegen, unberührt. Diese Annahme verstößt weder gegen den Wortlaut des Art. 99 SchRG, noch gegen die Logik dieser Bestimmung, wie schon die Erwägung zeigt, daß bei gegenteiliger Auffassung derselben ber Art. 188 OR teilweise, bezüglich gepfanbeter Forderungen, still= schweigend außer Kraft gesetzt ware, — eine Interpretation, die jedenfalls nicht als näher liegend bezeichnet werden kann, als die vom Obergericht vertretene. Somit fann gewiß von Verkehrung einer klaren Gesetzesvorschrift in ihr Gegenteil, von willfürlicher Behandlung des Rekurrenten vor dem Gesetze in Verletzung des Art. 4 BB, nicht die Rede fein.

2. Mit der vorstehenden Ausführung findet auch der zweite Beschwerdepunkt des Rekurrenten betreffend die Beiziehung der an ihn ergangenen Anzeige der Refursbeflagten von der Forderungs= abtretung zur Verneinung der Zahlungspflicht des Rekurrenten gegenüber bem Betreibungsamte auf Grund bes Art. 99 SchRG ohne weiteres seine Erledigung. Das Obergericht mußte auf die Tatsache jener Anzeige vom 8. Juli 1901, welche unzweifelhaft die hier streitige Prozeskostenforderung mit umfaßt, abstellen; benn baraus, in Verbindung mit der Tatsache der (für die gleiche Prozegkostenforderung faktisch erft später, im Juli 1902, nach ber erst diese Forderung beschlagenden Nachpfändung in der Be= treibung der Erbschaft Wildi und sodann wiederum nach beren Berwertungsbegehren) an den Rekurrenten erfolgten Mitteilungen bes Betreibungsamtes, erhellte ja die Kenntnis des Rekurrenten in dem hiefur maßgebenden Momente seiner Zahlung an bas Betreibungsamt vom Bestrittensein der Gläubigerschaft ber Forberung, welche Kenntnis eben die nach dem oben gesagten zuläffige Anwendung des Art. 188 OR seitens des Obergerichts voraus= fett und daher festzustellen war.

3. Es kann sich somit nur noch fragen, ob eine willkürliche gegen Art. 4 BB verstoßende Behandlung des Rekurrenten aus dem

Widerspruche des beute angesochtenen mit dem früheren Urteile bes Obergerichts vom 28. März 1903 sich ergebe. Hierauf nämlich zielt der Rekurrent ab mit seiner letten Beschwerde= behandtung, bak bas Obergericht vorliegend bie Basis ber auf bas frühere Urteil abstellenden Rlage in unzulässiger Beise ge= änbert habe. Nun haben aber die Rekursbeklaaten in ihrer Refursbeantwortung zutreffend geltend gemacht, ihre Rlage gegen den Rekurrenten habe sich darauf gestützt, daß der Rekurrent seine Rablung an das Betreibungsamt in Migachtung der Borfchrift bes Art. 188 OR geleistet habe und beshalb durch bieselbe nicht befreit worden sei, und diesen Standpunkt gerade habe das Ober= gericht geschützt. In der Tat hat der kantonale Richter mit seiner ber Begrundung bes früheren Urteils widersprechenden beutigen Annahme, daß ber Betreibungsbeamte zur Aushändigung bes ibm bom Refurrenten einbezahlten Belbes an ben betreibenden Gläu= biger. Anna Wildis Erben, befugt gewesen sei, nicht, wie ber Refurrent behauptet, implicite die Berechtigung dieses Gläubigers, bas Geld anzunehmen und zu behalten, anerkannt. Denn er hat ja die fragliche Befugnis des Betreibungsbeamten nicht etwa aus ber materiellen Legitimation jenes Gläubigers als Bezugsberech= tigten, sondern vielmehr lediglich aus dem rein äußern, formellen Umstande abgeleitet, daß dem Betreibungsbeamten in seiner amt= lichen Stellung das Geld eben zu handen bes Gläubigers abge= liefert worden sei und nur in diesem Sinne habe abgeliefert werden können. Folglich ist jedenfalls das Dispositiv des früheren Urteils und das ihm zu Grunde liegende entscheidende Motiv die Teftstellung, daß der betreibende Gläubiger materiell nicht bezugs= berechtigt gewesen sei -, mit bem ben Rekurrenten betreffenden heute angefochtenen Urteilsdispositive keineswegs unvereinbar und fann beshalb von Willfür des vorliegenden Entscheibes auch in dieser Hinsicht nicht gesprochen werden; —

erkannt:

Der Refurs wird abgewiesen.